

Nachhaltigkeit zahlt sich aus

Privilegierung nachhaltiger und ökologischer Finanzierungen

Mario H. Sladek

Eine wahre Flut von Regularien

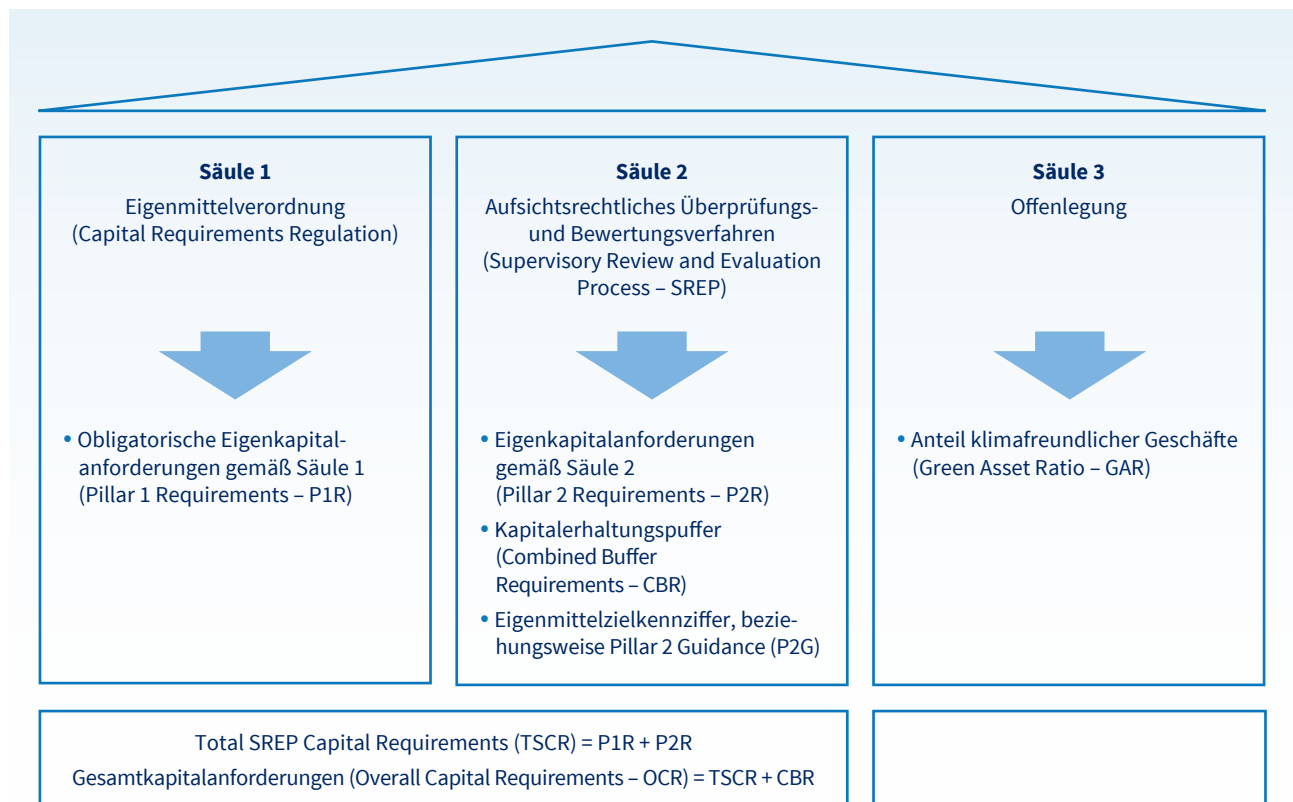
Die Bankenaufsicht zementiert die von der EU beschlossenen Nachhaltigkeitsziele stakkatoartig mit immer neuen regulatorischen Anforderungen, Normen und Erwartungen. Hierzu zählen:

- das BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (09/2019)
- die EBA-Leitlinien zur Kreditvergabe und -überwachung (05/2020)
- das EBA Discussion Paper on ESG Risks for Credit Institutions and Investment Firms (10/2020)
- der EZB-Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken – Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen (11/2020) und
- die EBA public consultation on draft technical standards on Pillar 3 disclosures of ESG risks (03/2021).

Diese Regularien zielen in erster Linie auf die Etablierung einer angemessenen Risikomanagementorganisation sowie die Quantifizierung und Offenlegung von ESG-Risiken ab. Wie gut oder schlecht es den Instituten gelingt, sich auf diese neuen Herausforderungen einzustellen, wird im Ergebnis des sich bereits ankündigenden aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens (SREP) sowie ebenfalls in der Höhe entsprechender Kapitalanforderungen für sogenannte Säule-2-Risiken sichtbar werden. Die daraus resultierenden SREP-Zuschläge und die aus der ökonomischen Betrachtung von ESG-Risiken abgeleiteten Anforderungen im Rahmen des ICAAP werden die Kapitalsteuerung sowie die Ertrags- und Risikoplanung zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit erheblich strapazieren.

Eine weitere regulatorische Änderung, die erstmals auch Umwelt- und Klimaaspekte in einer Säule-1-Norm aufgreift, möchten wir in diesem Papier skizzieren. Über das in 2019 verabschiedete Bankenpaket zur Finalisierung von Basel III wird unter anderem die unmittelbar für alle europäischen Banken geltende Eigenmittelverordnung (CRR) im Artikel 501 angepasst und um Artikel 501a erweitert. Die Neufassung wird auch als CRR II bezeichnet. Diese Änderungen zielen direkt auf die in Säule 1 zu quantifizierenden Eigenmittelanforderungen beziehungsweise auf deren Entlastung ab.

Abbildung 1: Zusammensetzung der Eigenkapitalanforderungen nach Basel III



Quelle: PPI AG

Die Total SREP Capital Requirements (TSCR) umfassen die obligatorischen Eigenmittelanforderungen aus Säule 1 (P1R) und Säule 2 (P2R). Gemeinsam mit den kombinierten Pufferanforderungen (CBR) ergeben sie die Gesamtkapitalanforderungen (OCR). Unzureichende Stress-testergebnisse können sich in Form von zusätzlichen Kapitalempfehlungen der Aufsicht (P2G) niederschlagen.

Das Baseler Säulenmodell verortet die quantitativen Eigenmittelanforderungen der CRR in der Säule 1 und die auf Basis des SREP erhobenen Kapitalanforderungen in der Säule 2. Institute erfüllen die aus beiden Säulen resultierenden Kapitalanforderungen (TSCR) mit regulatorischen Eigenmitteln gemäß CRR.

Folglich wirken sich ESG-Risiken auch auf regulatorische Kapitalanforderungen aus. In Säule 3 sind die Anforderungen zur Offenlegung der Ergebnisse aus den beiden anderen Säulen sowie sonstige zur Beurteilung einer Bank erforderlichen Informationen und Kennzahlen enthalten. Kennzahlen zu Klima- und Umweltrisiken, wie etwa die von der EBA geforderte Ermittlung der Green Asset Ratio (GAR) gehören dazu.

Anpassung der quantitativen Eigenmittelanforderungen von Kreditrisikopositionen

Bekanntlich bestimmt sich die Höhe der Eigenmittelunterlegungspflicht einer Kreditforderung nach der Forderungshöhe und dem Risikogewicht, die wiederum aus der Forderungs- und Bonitätsklasse resultieren. Bei Forderungen, die dem Segment Retail zugeordnet werden können, beträgt der Risikogewichtungsfaktor 75 Prozent. Bei Unternehmenskrediten reicht die Risikogewichtsskala von 20 bis 150 Prozent. Die CRR regelte in Artikel 501 den Abzug von Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von Forderungen bis zu einer Höhe von 1,5 Millionen Euro an Kleine und Mittelständische Unternehmen (KMU). Die Aufsicht verschaffte diesem Sektor aufgrund seiner wichtigen Rolle für das europäische Wirtschaftswachstum und seinem verhältnismäßig geringeren systematischen Risiko nun Marscherleichterung. Nachdem sich die Eigenmittelanforderungen durch Basel III maßgeblich von 8 auf 10,5 Prozent erhöht haben, hat die Aufsicht einen Unterstützungsfaktor von 0,7619 zum Ausgleich geschaffen (8 Prozent / 10,5 Prozent = 0,7619). Dies entspricht einer signifikanten Reduzierung der Kapitalanforderung von 23,81 Prozent gegenüber nicht privilegierten Finanzierungen.

Mit Überarbeitung der CRR (CRR II) wurden die Unterstützungsfaktoren für KMU adjustiert. Gemäß Artikel 501 n.F. (Anpassung der risikogewichteten nicht ausgefallenen Risikopositionen gegenüber KMU) wurde die Forderungshöhe, bis zu der ein Unterstützungsfaktor von 0,7619 gewährt wird, auf 2,5 Millionen Euro erhöht. Zudem können darüberhinausgehende Forderungsbeträge mit 15 Prozent Abschlag bei der Eigenmittelunterlegung berücksichtigt werden. Aufgrund dieser Kapitalersparnis erweitert sich der Spielraum von Kreditinstituten bei der Kreditvergabe im Segment KMU erheblich und stärkt mithin die Mittelstandsfinanzierung.

Abbildung 2: Berechnung des RWEAadjusted

$$RWEA_{\text{adjusted}} = RWEA * \frac{\min(E; 2.500 \text{ TEUR}) * 0,7619 + \max(E - 2.500 \text{ TEUR}; 0) * 0,85}{E}$$

Der mit dem KMU-Unterstützungsfaktor multiplizierte Risikopositionswert (Risk Weighted Exposure Amount – RWEA).

E ist der Gesamtforderungsbetrag der Bank (auf Gesamtbankebene) gegenüber dem KMU (Kreditnehmereinheit) einschließlich etwaiger ausgefallener Risikopositionen, aber mit Ausnahme von Forderungen oder Eventualforderungen, die durch Wohnimmobilien besichert sind.

Nachhaltigkeit zahlt sich aus

Der neue Artikel 501a regelt nunmehr auch Infrastrukturfinanzierungen, die der Risikopositionsklasse Unternehmen beziehungsweise Spezialfinanzierungen zugeordnet werden können und noch nicht ausgefallen sind. Darüber hinaus beinhaltet er die Anpassung der Eigenmittelanforderungen für Risikopositionen gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren. Die Aufsicht manifestiert hierin die Bedeutung nachhaltiger und gesellschaftlich notwendiger Projekte.

Falls die Zweckbestimmung der Finanzierung die in Artikel 501a definierten Kriterien erfüllt, können die nach den Bestimmungen und Ansätzen der CRR II berechneten Eigenmittelanforderungen mit einem Unterstützungsfaktor von 0,75 multipliziert werden. Das entspricht einer 25-prozentigen Reduktion der Eigenmittelanforderung.

Abbildung 3: Berechnung des REWAadjusted bei Erfüllung der Kriterien aus Art. 501a

$$\text{RWEA}_{\text{adjusted}} = \text{RWEA} * 0,75$$

Der in Artikel 501a definierte Kriterienkatalog ist umfangreich und anspruchsvoll. Denn die Eigenkapitalerleichterung muss quasi verdient beziehungsweise nachgewiesen werden, um dem tatsächlichen Zweck der Förderung zu genügen und um regulatorische Arbitrage und Greenwashing zu unterbinden. Insbesondere werden strenge und überprüfbare Anforderungen an das mit der Projektfinanzierung verbundene Risikomanagement beim Kreditnehmer und beim finanzierenden Institut gestellt. Konkret geht es um die Überwachung und Zweckbestimmung von Kapital- und Zahlungsströmen, auch unter Stressbedingungen. Zudem sind vom Schuldner nur erlaubte beziehungsweise zugelassene und zudem erprobte Technologien und Konstruktionen zu verwenden. Diese Maßnahmen sollen das Betriebs- und Kreditrisiko kalkulierbar machen und eine unter ökonomischen Bedingungen tragbare Risikokapitalmitigation auf Seiten der Bank rechtfertigen.

Im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Eigenkapitalerleichterung hat die Aufsicht insgesamt sechs Umweltschutzziele definiert, die durch die mit den Kreditmitteln der Bank finanzierten Vermögenswerte erreicht werden sollen:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
4. Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
6. Schutz gesunder Ökosysteme

Die Kriterien orientieren sich maßgeblich an den in Artikel 9 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU 2020/852) definierten sechs Umweltzielen. Damit setzt die CRR zunächst auf Klima- und Umweltprojekte und noch nicht auf weitere im ESG-Risikokontext befindliche Bestimmungsfaktoren, die auch soziale Aspekte und die Governance einbeziehen.

Die Zweckbestimmung der von der Bank finanzierten Vermögenswerte ist vom Kreditnehmer bezüglich der vorgenannten Umwelt- und Klimaschutzziele nachzuweisen beziehungsweise zu bewerten. Auf welchem Wege dies erfolgen soll, ist allerdings nicht aufgeführt. Die Bank ihrerseits muss nach dem Willen der Aufsicht auf Umweltstandards und diesbezügliches Technologieverständnis geschultes Personal vorhalten, um die Bewertung des Kreditnehmers und Betriebsrisiken nachvollziehen zu können. Es ist durchaus vorstellbar, dass sich Banken künftig zu einem Center of Excellence bei der Finanzierung transitorischer Prozesse entwickeln.

Der Schuldner wird seine Ambitionen auch bei der Preisgestaltung deutlich machen, indem sich die nach Artikel 501a gewährten Finanzierungen in gegebenenfalls niedrigeren Kreditkonditionen niederschlagen. Regulatorisches Risikokapital ist ein knappes Gut und wird es auch in Zukunft sein. Entsprechend kann die Eigenkapitalersparnis auf Basis eines gut funktionierenden Risikomanagements und mithilfe einer aussagekräftigen Deckungsbeitragsrechnung zu Steuerungsimpulsen hinsichtlich der

Geschäfts-, Produkt- und Preisentwicklung bei der Finanzierung nachhaltiger Projekte führen. Dies kann sich durchaus zu einer Win-win-Situation entwickeln: Nämlich dann, wenn sich das Engagement sowohl positiv auf die GAR niederschlägt, für eine ökologisch und ökonomisch nachhaltige Geschäftsbeziehung beziehungsweise Geschäftsmodellentwicklung sorgt und der Kreditnehmer von niedrigeren Kreditkonditionen profitieren kann.

Last but not least: Die Aufsicht betont, dass aus bankaufsichtlicher Perspektive sowohl der Unterstützungsfaktor für die KMU- als auch jener für die Infrastrukturfinanzierung kritisch sind. Denn die mit ihrer Nutzung verbundene generelle Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen ist nicht zwingend mit einer Reduzierung des Ausfallrisikos der Forderungen verbunden. Gerät das ökonomische Risiko bei auch noch so hehren ökologischen Zielen aus dem Fokus, käme die Finanzierung transitorischer Prozesse aufgrund unzureichender Risikotragfähigkeit ins Stocken. Daher ist die Weiterentwicklung eines soliden Risikomanagements sowohl bei der Bank als auch beim Kreditnehmer unerlässlich und systemisch relevant.

Ansprechpartner

Mario H. Sladek
Manager
M +49 175 2692789
mario.sladek@ppi.de

www.ppi.de

Stand: April 2021